**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 20 (1923)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Mitteilungen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Der Wohnsitzbegriff des Konkordatstextes ist — schon in seiner bisherigen Fassung — vom Bundesrat dahin ausgelegt worden, daß der tatsächliche Aufenthalt als maßgebend gelte (vergl. die Entscheidung zwischen Bern und Basel-Stadt vom 17. Oktober 1922 betreffend Unterstützung des K. G. A. [1]). Die zivilrechtliche Bestimmung, daß der einmal begründete Wohnsitz bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt, findet in Sachen des Konkordates keine Anwendung; denn nach Art. 4 des Konkordates endigt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons, wenn der Unterstützungsbedürftige denselben verläßt. Da anderseits die Internierung in einer Anstalt keinen neuen Wohnsitz schafft, so muß angenommen werden, daß mit einer Anstaltsversorgung der bisherige Konkordatswohnsitz — ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes — unterbrochen wird, sofern es sich nicht um ein Familienglied handelt, dessen Konkordatswohnsitz gemäß Art. 2 (neuer Text) durch den Wohnsitz des Familienhauptes weiterhin bestimmt wird.

Es ist nun nicht zweifelhaft, daß Frau K. durch das Ehescheidungsurteil, das den Ehemann zum großen Teil der Fürsorge entlastete, unterstützungsbedürftig geworden ist; vom 6. Februar 1923, dem Tage der Ehescheidung an, beginnt daher ihre Internierung zu Lasten der öffentlichen Wohltätigkeit. Die Versorgung als solche ist jedoch noch als Ausfluß des bisherigen Unterstützungswohnsitzes zu betrachten und folgt daher bezüglich der Kostenregelung den Bestimmungen des Art. 15 des Konkordates, wodurch die Kostenteilung für die Dauer der Internierung endgültig geregelt wird. Demnach ist für die Verteilung der Kosten zwischen Basel-Stadt, als dem bisherigen Wohnkanton, und Solothurn, als Heimatkanton die Dauer des Wohnsitzes des Ehemannes M. im Kanton Basel-Stadt bis zum Tage der Ehescheidung maßgebend. Dabei ist zu bemerken, daß nach den Bestimmungen der Art. 9 und 15 des Konkordates der Kanton Basel-Stadt als bisheriger Wohnkanton berechtigt erscheint, die Versorgung in einer Anstalt seines Gebietes vorzunehmen, sofern er nicht gemäß Art. 15, Abs. 4 (n. T.), der Versorgung im Heimatkanton zustimmt; dem letztern würde eventuell ein Einspruch auf Grund von Art. 9, Abs. 4, zustehen.

Demgemäß wird anerkannt:

Der Rekurs des Armendepartementes des Kantons Solothurn wird dahin gutgeheißen, daß die Kosten der Versorgung der Ehefrau M. K. gesch. M. nach Maßgabe des Art. 15 des Konkordates zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn zu verteilen sind, wobei die Anteilsquote von Basel-Stadt sich bestimmt nach der Zeitdauer des Wohnsitzes des Ehemannes M. in diesem Kanton bis zum 6. Februar 1923.

---

**Basel.** Der Bericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1922 befaßt sich kurz mit den Postulaten der schweizerischen Armenpflegerkonferenz betreffend die Arbeitslosenfürsorge und mit der Revision des interkantonalen Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung. Große Sorge bereitete der leitenden Kommission das Stundungsabkommen mit den deutschen, insbesondere badischen Armenverbänden. Die Guthaben der Allgemeinen Armenpflege bei auswärtigen deutschen Armenbehörden beliefen sich am 31. Dezember 1922 inklusive Zinsen auf nicht weniger als 160,000 Fr. Einem Antrag der Armenverbände Waldshut und Lörrach, die bedürftigen Personen in eigene Fürsorge

[1]) Siehe „Armenpfleger" 1923 S. 27.

zu übernehmen, konnte die leitende Kommission nicht zustimmen, da es sich in den meisten Fällen um Leute handelt, die zum Teil bereits in den Anstalten Basels versorgt und seit 20 und mehr Jahren in der Stadt niedergelassen sind. Dagegen wurde, um die gestundeten Summen nicht noch mehr anwachsen zu lassen und um namentlich die laufenden Ausgaben zu decken, eine Vereinbarung mit dem Kreisausschuß Lörrach getroffen, nach der von Personen, die täglich die Grenze passieren und auf Schweizergebiet arbeiten, eine monatliche Gebühr von 2—20 Fr. erhoben werden soll, deren Ertrag zum Teil verwendet werden wird, um die laufenden Unterstützungen der Allgemeinen Armenpflege für die in Lörrach zuständigen Bedürftigen zu tilgen. Ueber das finanzielle Resultat kann erst im nächsten Jahresbericht Aufschluß gegeben werden. — Ueber den Verkehr mit den heimatlichen Armenbehörden bemerkt der Berichterstatter folgendes: Der Verkehr mit heimatlichen Armenbehörden, insbesondere der Nichtkonkordatskantone, läßt da und dort zu wünschen übrig. Unkenntnis der städtischen Verhältnisse und unrichtige Ansichten über die Kosten der Lebenshaltung veranlassen ländliche Armenpflegen häufig, durchaus berechtigte Ansprüche abzuweisen mit der Begründung, in ihrer Gemeinde seien Familien genug, die mit dem von uns als zu gering bezeichneten Verdienste auskommen müßten. Anderseits kann nicht bestritten werden, daß manche Landgemeinden durch schwere Armenlasten außerordentlich bedrückt und am Ende ihrer Leistungsfähigkeit sind, kennen wir doch Gemeinden eines Nachbarkantons, deren Armenlasten, auf den Kopf der Bevölkerung verteilt, 100—180 Fr. betragen! Weniger Anstände zeigt der Verkehr mit den Konkordatskantonen, obwohl auch von dort mitunter wegen der Höhe der verlangten Unterstützung reklamiert wird. Eine unangenehme Arbeit der Sekretäre ist das Heranziehen beitragspflichtiger Angehöriger der Bedürftigen zu einer angemessenen Unterstützung. Diese zeitraubende und zähe Arbeit hat sich aber gelohnt, wurden doch von Verwandten über 40,000 Fr. erhältlich gemacht. — Zustimmen wird man auch den folgenden Sätzen des Berichterstatters: Wir sind auch im Berichtsjahr neuerdings in der grundsätzlichen Auffassung bestärkt worden, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit bloßer Unterstützung nicht geholfen werden kann, und halten dafür, daß eine Veräußerlichung des Unterstützungswesens durch möglichst hohe Unterstützungsansätze und unbeschränkten Bezug unter Ausschaltung aller fürsorglichen Maßnahmen mit größter Entschiedenheit bekämpft werden muß. — Total wurden im Jahre 1922 1867 Fälle behandelt, davon entfielen auf das Ausland nur 380. Die Unterstützungsaufwendungen betrugen 917,537 Fr., wovon 431,558 Fr. die Heimatgemeinden leisteten. Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 131,974 Fr. — Zu der Allgemeinen Armenpflege gehören: die Armen-Arbeitsanstalt zum Silberberg, die Suppenanstalt und das Altersasyl zum Lamm. W.

**Bern.** Am 1. September starb in Bern an einem Schlaganfall im Alter von nicht ganz 53 Jahren Walter Stähli. Als Sohn des Oberförsters Stähli in Burgdorf geboren, besuchte er das dortige Gymnasium und widmete sich nachher dem Studium der Theologie. Nach wohlbestandenem Staatsexamen wurde er zum Pfarrer im Bucheggbergischen Aetigen, Solothurn, gewählt, wo er 18 Jahre amtete und ganz besonders dem Schul- und Armenwesen seine Aufmerksamkeit schenkte. Schon in dieser Zeit betätigte sich Pfarrer Stähli als gelegentlicher Mitarbeiter verschiedener freisinniger Blätter und schrieb neben Sonntagsbetrachtungen speziell über Schul- und Armenfragen. 1908 wurde er auch Mitarbeiter des „Armenpflegers" und berich-

tete hauptsächlich über das solothurnische Armenwesen. 1913 verließ Stähli das Pfarramt und siedelte nach Bern über, um sich ganz dem Journalismus, wofür er unzweifelhaft eine starke Begabung besaß, zu widmen. Er wurde Bundesstadtvertreter des Schweizerischen Pressetelegraphen und des Bieler „Expreß". Mehrmals amtete er auch als Ferienredaktor des „Solothurner Tagblattes" und des „Oltener Tagblattes". Auch in Bern interessierte er sich für das Armenwesen und war bis zu seinem Tode Armenpfleger im Mattenquartier der Stadt. Dem „Armenpfleger" blieb er als St.-Korrespondent treu und informierte seine Leser mit großer Sachkunde und Gründlichkeit in lebhafter Sprache über das stets sich ausdehnende Armenwesen des Kantons Bern und über das Fürsorgewesen des Bundes. Vor zirka 2 Jahren trat er in den bernischen Staatsdienst durch seine Wahl zum Substituten der Staatskanzlei und Stellvertreter des Staatsschreibers. Doch auch in dieser etwas weniger aufreibenden Stellung ließ er seine Feder nicht ruhen und bediente unser Blatt nach wie vor mit seinen Mitteilungen. Noch wenige Wochen vor seinem Tode hatte er einen Auszug aus dem Bericht der kantonalen bernischen Armendirektion in Aussicht gestellt und eine Arbeit über das neue Konkordat. Die Nachricht von seinem Hinschiede war daher für uns eine schmerzliche Ueberraschung. Der treue Freund, der verständnisvolle, zuverlässige Mitarbeiter, der fleißige, gewissenhafte, bescheidene Mann wird uns stets in dankbarer Erinnerung bleiben. W.

— Armenwesen und Krankenversicherung. Das Berner Volk hat seinerzeit unterm 4. Mai 1919 das Gesetz betr. Einführung der obligatorischen Krankenversicherung mit 43,309 gegen 20,775 Stimmen angenommen. Die Regierungsstatthalter richteten nun ein Zirkular an die Gemeinden, in dem es u. a. heißt: „Jeder Gemeinde ist es sattsam bekannt, daß Krankheiten oder Unfälle in zahllosen Fällen die eigentlichen Erzeuger ökonomischen Niedergangs sind, der dann, im einen Falle früher, im andern später, das Eingreifen der Armenbehörde unumgänglich notwendig macht. Aber ebenso bekannt ist es, daß diese in der Regel erst eingreifen kann, wenn die Verarmung schon einen solchen Grad erreicht hat, daß ihre mißlichen ökonomischen und moralischen Folgen nicht mehr beseitigt werden können. Darum gilt auch hier das Wort, daß vorbeugen besser ist als heilen." Die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung wird daher lebhaft empfohlen.

Nun ist aber die Verwirklichung der Sache in einen derart ungünstigen Zeitpunkt hineingeraten, daß vorerst noch zugewartet werden muß. Der Kanton wurde in den letzten Jahren mit Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge derart belastet, daß die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung trotz ihrer unbedingten Wünschbarkeit hinausgeschoben werden muß, indem zurzeit die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. A.

**Genf.** Die Assistance publique médicale hat im Jahr 1922 für Verpflegung von Genfern in den verschiedenen Heil- und Erholungsanstalten und zu Hause 100,105 Fr. verausgabt (1921: 98,208 Fr.). Daran wurden zurückbezahlt: 75,953 Fr. Die kantonsfremden Schweizerbürger erforderten 152,684 Fr., die Ausländer 120,515 Fr., die Verpflegung zu Hause 17,474 Fr., total 290,825 Fr. Daran leisteten die Verpflegten 91,607 Fr. Den Staat Genf kam also diese Armenkrankenpflege auf 199,218 Fr. zu stehen gegen 219,066 Fr. im Vorjahr. W.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg